

**Vorlagen-Nr. 2025/BA/36**

zur Vorberatung in der Sitzung des Ortschaftsrates Altenhain am 26.08.2025  
zur Vorberatung in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 01.09.2025

**zur Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates am 23.09.2025**

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

**Beschlusstitel**

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“ der Gemarkung Altenhain der Stadt Trebsen und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

**Beschlussantrag**

Der Stadtrat der Stadt Trebsen beschließt:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“ (Fassung Juni 2025) einschließlich Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Umweltbericht sowie artenschutzrechtlichem Fachbeitrag wird gebilligt.
2. Der Planentwurf mit den umweltbezogenen Informationen – insbesondere den Stellungnahmen der Landesdirektion Sachsen, des Landkreises Leipzig, des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen, des Landesamtes für Archäologie, des BUND Sachsen e. V. sowie des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V. – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und auf [www.trebsen.de](http://www.trebsen.de) sowie auf [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) veröffentlicht.
3. Ort und Dauer der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Anregungen innerhalb der Frist vorgebracht werden können und verspätete Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden erfolgt parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

**Begründung**

Mit dem vorliegenden Beschluss soll die planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben der Altenhainer Grünstrom GmbH geschaffen werden, um im Ortsteil Altenhain der Stadt Trebsen zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen zu errichten und damit einen nachhaltigen Beitrag zur lokalen Energieversorgung und zum Klimaschutz zu leisten.

Die Stadt Trebsen beabsichtigt, im Ortsteil Altenhain die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen zu schaffen. Anlass ist ein Antrag der von ortsansässigen Landwirten gegründeten Altenhainer Grünstrom GmbH, die als Vorhabenträger fungiert. Ziel ist es, auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen durch solare Strahlungsenergie elektrischen Strom zu erzeugen und diesen in das öffentliche Netz einzuspeisen. Der Vorhabenträger prüft auch die Direkteinspeisung mit örtlichem Gewerbe. Es ist ein aktiver Beitrag zur Energiewende auf lokaler Ebene.

Da die vorgesehenen Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich liegen, erfüllen die Vorhaben nicht die Voraussetzungen einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB ist regelmäßig nicht gegeben, da öffentliche Belange berührt sind. Zur Schaffung einer rechtskonformen Grundlage für das Vorhaben ist daher ein Bebauungsplan im Wege der Innenentwicklung erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat am 25.04.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Solaranlagen Altenhain“ beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 25.06. bis 26.07.2024. Parallel dazu wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 17.06.2024 zur Stellungnahme aufgefordert. Deren Hinweise wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich vertraglich gemäß § 12 BauGB, das Vorhaben entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Durchführungsvertrag umzusetzen. Die Stadt erhält so Planungssicherheit und Kontrolle über Inhalt und Ablauf der Maßnahme.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert, welcher Bestandteil der Begründung ist und in die Abwägung einzubeziehen ist. Ergänzend liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB dienen der Transparenz und Einbindung relevanter Interessen und schaffen die Voraussetzung für einen rechtssicheren Bebauungsplan.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

Silke Hempel  
Leiterin Bauamt

Anlage 1 - Planzeichnung  
Anlage 2 - Vorhaben- und Erschließungsplan  
Anlage 3 - Begründung  
Anlage 4 - Umweltbericht  
Anlage 5 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
Anlage 6 – Abwägungstabelle Stand 13.06.2025